

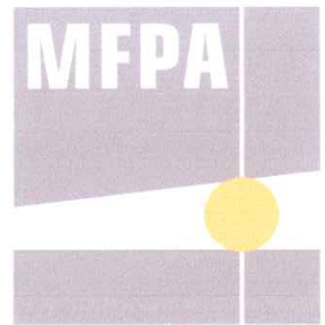
# M F P A L e i p z i g G m b H

Anerkannte Prüfstelle für Baustoffe, Bauteile und Bauarten

PÜZ-Stelle nach Landesbauordnung (SAC 02), Bauproduktengesetz (NB 0800)



Durch die DAP GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.



## Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter: Dr.-Ing. Peter Nause

### Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Baustoffen und Originalbrände

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P - SAC 02 / III - 342

vom 25.06.2009 1. Ausfertigung

**Gegenstand:** „Remmers Montageschaum 500 ml“  
Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998

**Antragsteller:** REMMERS BAUSTOFFTECHNIK  
Bernhard Remmers Strasse 13  
49624 Lönigen

**Ausstellungsdatum:** 25.06.2009

**Geltungsdauer bis:** 30.06.2013

**Bearbeiter:** Dr.-Ing. W. Jank

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift des / der Zeichnungsberechtigten.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt  
für das Bauwesen Leipzig mbH  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn  
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 341/65 82-120  
Fax: +49 (0) 341/65 82-181  
E-Mail: jank@mfpaleipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19  
Ust.-Nr.: DE 813200649  
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig  
Kto.-Nr. 1100 560 781  
BLZ 860 555 92



## 1 Gegenstand und Verwendung

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für ein einkomponentigen, selbstexpandierenden Polystyrol-Hartschaum, welcher als „Remmers Montageschaum 500“ bezeichnet wird und welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil 1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist. Der Polyurethan-Hartschaum gilt im Sinne des 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

### 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für den Polyurethan-Hartschaum als Ortschaum zum Isolieren von Bauteilen.
- 1.2.2 Sofern Anforderungen an den Polyurethan-Hartschaum in Bezug auf die Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden.
- 1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis; zum Nachweis dieses Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Als Grundstoffe für den Polyurethan-Hartschaum müssen Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher (TCPP) und Treibgas verwendet werden.
- 2.2 Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 24 kg/m<sup>3</sup> aufweisen.
- 2.3 Der Polyurethan-Hartschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

## Verwendungsbereich

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines gelben, einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums aus Einweg-Druckbehältern, welcher als „Remmers Montageschaum 500“ bezeichnet wird und welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil 1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist. Der Polyurethan-Hartschaum gilt im Sinne des 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Hartschaums als Ortschaum zum Isolieren von Bauteilen, Montieren, Kleben und Ausfüllen. Sofern Anforderungen an den Polyurethan-Hartschaum in Bezug auf die Standsicherheit oder Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen. Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden. Der Gesundheits- und Umweltschutz ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis; zum Nachweis dieses Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

## Bestimmungen für das Bauprodukt

Als Grundstoffe für den Polyurethan-Hartschaum müssen Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher (TCPP) und Treibgas verwendet werden. Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 24 kg/m<sup>3</sup> aufweisen. Der Polyurethan-Hartschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

## Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



## 4 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit folgenden Angaben auf dem Einweg-Druckbehälter ihrer Verpackung oder auf dem Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2008/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, einzulegen.

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.





- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Leipzig, den 25. Juni 2009



Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn  
Geschäftsführer

Dipl.-Phys. I. Kottthoff  
Prüfstellenleiter